Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen (Windpark Leuthen)“

Cottbus, 2. Oktober 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.140.00/25/1.6.2V/T12

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

-mit Postzustellungsurkunde-

Windpark Leuthen GmbH & Co. KG
Hauptstraße 13
03116 Drebkau

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Josefine Beier
E-Mail:	Josefine.Beier@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 355 4991-1467
Datum:	02.10.2026
Gesch.-Z.:	LfU-T12-40.140.00/25
Dokument-Nr.:	551424/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 40.140.00/25/1.6.2V/T12

Antrag der Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen (Windpark Leuthen)

Sehr geehrter Herr von Scharfenberg,

zum zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 13, 03116 Drebkau wird die

Genehmigung

erteilt, acht Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03116 Drebkau

Gemarkung Siewisch
Flur 4,
Flurstücke 216 und 270 und

Gemarkung Leuthen
Flur 4,
Flurstücke 191, 190, 192, 193

im unter den **Ziffern II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine Fläche von 116.128 m² im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde mit dem Vorbescheid Nr. 40.005.V0/25/1.6.2V/T12 vom 10.10.2025 erteilt und mit dieser Entscheidung erneuert.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

festgesetzt.
Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieser Genehmigung fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von acht WKA mit den Bezeichnungen WEA 01 bis WEA 08 des Typs Nordex N175 mit einer Leistung von je 6,8 MW und Sägezahn-Hinterkantenprofilen (STE – Serrated Trailing Edges) an den in **Tabelle 1** aufgeführten Standorten mit folgenden Parametern:

Typ	NORDEX N175-6.8 MW STE
Nabenhöhe:	179,00 m
Rotordurchmesser:	175,00 m
Gesamthöhe	266,50 m
Nennleistung:	6.800 kW
mittlerer Schallleistungspegel L_{WA}:	106,9 dB(A) Mode 0; lt. Herstellerangaben

Tabelle 1: Standorte der WKA entsprechend UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89, Zone 33)

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
WEA 01	Siewisch	4	216	445.089	5.729.367
WEA 02	Leuthen	4	191	445.542	5.729.453
WEA 03	Leuthen	4	190	445.987	5.729.561
WEA 04	Leuthen	4	192	446.407	5.729.416
WEA 05	Leuthen	4	193	446.839	5.729.522
WEA 06	Siewisch	4	270	445.432	5.728.951
WEA 07	Leuthen	4	190	445.867	5.729.060
WEA 08	Leuthen	4	190	446.306	5.728.981

Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen und die Fundamente der WKA, die dauerhaften Zuwegungen und zwei Löschwasserzisternen.

Für die Standorte der WKA und deren Kranaufstellflächen ist eine dauerhafte Umwandlung und für die Baustelleneinrichtungen einschließlich Kurvenradien sowie für die Zuwegungen eine zeitweilige Umwandlung von Wald in diese jeweils andere Nutzungsart erforderlich. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart betrifft die in **Tabelle 2** dargestellten Grundstücke und Flächen.

Tabelle 2: Waldumwandlungsflächen

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Umwandlungsfläche (m²)		
				dauerhaft	zeitweilig	
					Baustelleneinrichtung	Zuwegung
WEA 01	Leuthen	4	123	0	213	2168
			126	0	0	1
			191	0	3.338	220
	Siewisch	4	216	1659	1.119	15
			217	1012	3.427	10
			229	180	9	1
			270	0	0	13
			272	0	497	1597
WEA 02	Leuthen	4	123	0	0	103
			191	2326	8.336	1731
	Siewisch	4	270	0	0	0
			272	0	0	0
WEA 03	Leuthen	4	123	0	0	76
			126	159	862	767
			160	0	97	0
			190	2327	2.840	1209
			191	11	4.776	1207
			192	0	56	0
WEA 04	Leuthen	4	160	0	0	22
			190	0	0	602
			192	2697	8.109	3133
WEA 05	Leuthen	4	192	0	3.711	1408
			193	2326	3.970	443

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Umwandlungsfläche (m²)		
				dauerhaft	zeitweilig	
					Baustelleneinrichtung	Zuwegung
			128/4	0	217	20
WEA 06	Siewisch	4	270	2326	7.937	1389
			271	0	2	314
			272	0	0	122
			291	0	143	846
WEA 07	Leuthen	4	123	9	48	1923
			126	0	52	0
			175	0	0	0
			190	3370	1.374	937
			191	0	2.542	0
	Siewisch	4	271	0	2.531	78
			272	0	172	135
WEA 08	Leuthen	3	85	0	0	195
		4	119	0	0	2
			123	0	0	31
			175	0	0	6817
			190	2326	8.059	1625
	Siewisch	4	271	0	0	1800
			272	0	0	3
			Summe	20.728	64.437	30.963

Die dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungsflächen sind auf den Abbildungen 21-28 des Eingriffs-Ausgleichsplanes für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen – Windpark „Leuthen“ unter Ziffer 13 der Antragsunterlagen farblich dargestellt.

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 22.12.2025, zuletzt ergänzt am 22.09.2026.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeines

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal zwei Jahre andauern darf. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns jeder WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 24 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Cottbus), E-Mail: *t24@lfu.brandenburg.de*,
- Landkreis Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde, Heinrich-Heine- Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem **Az. 00514-26-113,**
  E-Mail: *bauordnungsamt@lkspn.de*,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **Az. VII-0324-26-BIA**,
  E-Mail: *BAIUDBwToeB@bundeswehr.org*

schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn baulicher Maßnahmen ist dem LfU, Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: *n1@lfu.brandenburg.de* und Referat N 4 (Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug), E-Mail: *n4@lfu.brandenburg.de* zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.10.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.10.2, NB IV.10.4 und NB IV.10.11** sowie Angabe der **Register-Nr. der LuBB 03880LF** anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme jeder WKA ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referate T 24 und N 1,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36 14438 Potsdam (**Az. 071-A_310-3021/2024-141/025**),
  E-Mail: *office.sued@LAVG.Brandenburg.de,*
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des **Az. VII-0324-26-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN)

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde (**Az. 00514-26-113**), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.4** durch das LfU, Referat T 24, festgelegt.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 24 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des **Az. 01426-25-113**) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft" gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorlV genutzt werden.

1.7 Das LfU, Referat T 24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per E-Mail (*t24@lfu.brandenburg.de*) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WKA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU, Referat T 24 auf Verlangen zu übergeben.

2. Immissionsschutz

2.1 Die endgültige Lage der Anlagen ist dem LfU vor Inbetriebnahme durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.

2.2 Das LfU, Referat T 24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per Mail (*T24@lfu.brandenburg.de*) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WKA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU auf Verlangen zu übergeben.

Schattenwurf

2.3 Für die Immissionsorte IO 10 - Kolkwitz, Zur Koselmühle 68, IO 11 - Kolkwitz, Zur Koselmühle 67, IO 12 - Kolkwitz, Gebäude östlich Zur Koselmühle 67, IO 13 - Kolkwitz, Zur Koselmühle 66 und IO 14 - Kolkwitz, Zur Koselmühle 65 ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an den relevanten WKA sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV nicht überschritten werden.

2.4 Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden. Der Sensor ist so zu installieren, dass die Sonne, wenn sie scheint, ihn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestrahlen kann.

2.5 Die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und mindestens ein Jahr lang für das LfU, Referat T 24 einsehbar sein. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h/a zu begrenzen und die meteorologischen Parameter sind ebenfalls aufzuzeichnen.

2.6 Dem LfU, Referat T 24 ist die Programmierung der Schattenabschaltung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Schallimmissionen

2.7 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel Le,max von 108,6 dB(A) für die Nordex N175-6.8 MW STE im Mode 0 nicht überschritten wird.

2.7 Der Nachtbetrieb der WKA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung und einer Ausbreitungsrechnung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte für die Nordex N175-6.8 MW STE gemäß **NB IV.2.6** nicht überschritten werden.

2.8 Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.
Alternativ können die WKA bis zur Nachweismessung nachts in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

2.9 Für die Nordex N175-6.8 MW STE ist frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der WKA auf Kosten des Betreibers durch eine in einem Bundesland der BRD gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auf der Grundlage des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel für den verwendeten Mode 0 gemäß Voraussetzung IV.2.6 zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und Serienstreuung (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%: Le.max) nachzuweisen.
Dabei ist die Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien) zu berücksichtigen.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

2.10 Die geforderte Messung der Geräuschemissionen ist bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA höchste Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie die Terzfrequenzverteilung des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.11 Der Messtermin und das Messprogramm sind mindestens zwei Wochen vorher mit dem LfU, Referat T 24 abzustimmen. Es ist ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.

Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format, spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin dem LfU, Referat T 24 (*E-Mail: T24@lfu.brandenburg.de*) zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen und der Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90 % zu berechnen.

2.12 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist dem LfU, Referat T 24 die Bestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle über die Annahme der Beauftragung der in NB IV.2.10 geforderten Messung vorzulegen.

2.13 Wenn in einem Abstand ≤ 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), hier 531,00 m, Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an den WKA vorbeiführen, ist die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Mittels eines Eiserkennungssystems (z. B. BLADEcontrol BID) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WKA bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Dem LfU ist der Einbau des Eisdetektors an den jeweiligen WKA vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

2.14 An allen Zufahrtswegen zu den WKA sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 535 m zur jeweils dichtesten WKA Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.

2.15 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LfU die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma, Wartungsverträge vorzulegen.

3. Baurecht

3.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Sicherheit in Höhe der Rückbaukosten der acht WKA gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) in Höhe von insgesamt

1.848.786,78 €

zu erbringen.

3.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend genannten Prüfberichte und Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise mit Baubeginnanzeige (**NB IV.1.3**) vorliegen und die Baufreigabe erfolgt ist.

- Nachweis über die Erbringung der Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten in Höhe von 1.848.786,78 € durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank unter Verzicht auf die Einrede einer Vorausklage,
- Prüfbericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 Abs. 3 BbgBO),
- eine vollständige Aufstellung der von der dauerhaften Zuwegung betroffenen Flurstücke mit den Nachweisen über die Eintragung der erforderlichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung der Nutzung der betroffenen Flurstücke,
- Nachweis der Beauftragung eines zertifizierten Gutachters für die fachkundige, bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) für den gesamten Bauzeitraum einschließlich des Bodenschutzkonzeptes (**NB IV.7.3 und NB IV.7.4**),
- Benennung des Ansprechpartners für die bodenkundliche Baubegleitung mit Angabe der Kontaktdaten an den zuständigen Bearbeiter des Landkreises Spree-Neiße, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB), Herrn Kuhlmann (Tel. 03562/ 986 17032, E-Mail: *g.kuhlmann-umweltamt@lkspn.de*),
- Bodenschutzkonzept zur Prüfung und Bewertung durch die uAWB.

3.3 Bei Errichtung und Betrieb der geplanten WKA sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung, Bericht-Nr. I17-SE-2024-557, Stand 13.11.2024, einzuhalten und vollständig umzusetzen.
Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen (vgl. Anlage 5) sind vollständig umzusetzen.

4. Brandschutz

4.1 Die im Prüfbericht[1] des Brandschutzkonzeptes[2] zum Nachweis des Brandschutzes enthaltenen Prüfbemerkungen sind umzusetzen.

4.2 Die Löschwasserzisternen entsprechend DIN 14230 müssen jeweils mit einem Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 ausgestattet sein.

5. Arbeitsschutz

5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.

5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen Endabnahme (siehe **NB IV.1.5**) vorzulegen.

5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (insbesondere Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.

5.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

5.5 Dem LAVG, Abteilung Verbraucherschutz Fachbereich Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung sind unter Angabe der Reg. Nr. 40.140.00/25/1.6.2/T12
- der Typ der elektrischen Schaltanlagen,
- die Bemessungsspannung der elektrischen Schaltanlagen,
- das verwendete Isolations- und Schaltmedium,
- die Installations- und Wartungsfirmen,
- das geplante Datum der Inbetriebnahme,

unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, sobald diese Informationen vorliegen, jedoch spätestens vor Baubeginn.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zur Herstellung der Zuwegungen, Kranstell- und Lagerflächen sowie Arbeits- und Rüstflächen sowie sonstigen zu befestigten Flächen sind die Anforderungen der §§ 19-22 sicherzustellen.

---

[1] Prüfbericht Prüfverzeichnis-Nr. 487/02092/25 vom 12.08.2025 von Dipl.-Ing. Matthias Oeckel

[2] Brandschutzkonzept zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes Projekt-Nr. 15/Wind/20-03-25 vom 11.04.2025 der Firma BPS Brandschutzplanung UG

Die Einbauweisen gemäß Anlage 2 sind dem Landkreis Spree-Neiße, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) mit den Angaben aus § 19 Absatz 8 Satz 8 ErsatzbaustoffV vor dem Einbau bekanntzugeben. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen ist die Unbedenklichkeit der einzusetzenden Materialien nachzuweisen. Die Ersatzbaustoffe müssen frei von Fremdstoffen sein.

6.2 Die zugehörigen Prüfberichte/Eignungsnachweise der repräsentativen Beprobung und Untersuchung der einzubauenden Ersatzbaustoffe sind der uAWB vor dem Einbau zur Prüfung zu übergeben (Herr Kuhlmann, Tel. 03562/ 986 17032, *E-Mail: g.kuhlmann-umweltamt@lkspn.de*).

6.3 Für Bodenmaterial, welches bei der Baumaßnahme ausgebaut, abgeschoben und entsorgt wird, ist der Verbleib nachzuweisen. Die Angaben hierzu können auch im Bodenschutzkonzept erfasst werden.

6.4 Zur Einstufung von mineralischen Abfällen auf der Baustelle und/oder dem Anfallort zur Entsorgung gelten im Land Brandenburg grundsätzlich die Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 18. November 2022. Dabei richtet sich der Untersuchungsumfang nach Anlage V, Tabelle 1 i. V. m. Anlage IV, Tab. 4. der Vollzugshinweise. Hier sind bei der Beauftragung die Fußnoten zu beachten.

6.5 Bodenmaterialien, welche dem Regelungsfall der §§ 14-18 ErsatzbaustoffV unterliegen, sind nach den Tabellen 3 und 4 der Anlage 1 zu untersuchen. Die Parameter der Tabelle 4 sind zu untersuchen, wenn sich aus der Vornutzung Hinweise auf diese ergeben. Diese Tabellen gelten jedoch nur für die in § 14 Absatz 1 Satz 1 benannten Kriterien. Zur Deklaration von Bodenmaterialien an sich gelten die o. g. Anforderungen (Vollzugshinweise).

7. Bodenschutz

7.1 Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 Abs.1, 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Die Befahrung des Baugebietes mit schwerem Gerät ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Bodenverdichtungen oder tiefe Spurrinnen sind unbedingt zu vermeiden. Schäden am Oberboden sind zu beseitigen und das Bodengefüge zu erhalten oder wiederherzustellen.

7.2 Der Maßnahmengebiet anzutreffende Wald ist im Bereich der geplanten WEA 08 ist zum Teil von Wölbäckern (Status vermutet) geprägt. In diesen Bereichen ist besondere Sorgfalt in der Planung und Ausführung geboten. Ein Eingriff auf den Waldboden durch Lagerplätze, abgestellte schwere Maschinen oder häufiges Befahren abseits der Wegestreckenführung ist ausdrücklich zu vermeiden.

7.3 In Bezug auf die benannten Wölbäcker/ Beetkulturen, den Neubau der baulichen Anlagen, der Herstellung neu zu errichtender Verkehrs- und Nebenflächen, der zu erwartenden Flächen der Versiegelung sowie der großen Menge an Bodenaushub ist bei der geplanten Baumaßnahme eine fachkundige, bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) gemäß § 4 Abs.5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.2021 für den gesamten Bauzeitraum vorzusehen.

Hierzu ist ein zertifizierter Gutachter zu beauftragen. Dem zuständigen Bearbeiter der Unteren Bodenschutzbehörde, Herrn Kuhlmann (Tel. 03562/ 986 17032, *E-Mail: g.kuhlmann-umweltamt@lkspn.de*) ist ein Ansprechpartner mit Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

7.4 Die bodenkundliche Baubegleitung soll in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen, welches Bestandteil des Leistungsverzeichnisses für die Ausführung ist. Das Bodenschutzkonzept soll mindestens folgende Darstellungen erhalten:

- Umgang mit den Wölbäckern,
- Massenbewegungen (z. B. Aushubmengen, Trennung/Lagerung nach Bodenhorizonten, Verbleib, Wiedereinbau, Entsorgungsort),
- Darstellung des Schichtenaufbaus zu befestigender Flächen sowie des Rückbaus der temporären Flächen,
- Maßnahmen zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme.

Das Konzept ist vor Beginn der Baumaßnahme der uAWB zur Prüfung und Bewertung vorzulegen.

7.5 Der Rückbau der WKA nach der Nutzungsaufgabe hat vollständig zu erfolgen. Das schließt das gesamte Fundament bis zur Gründungstiefe, die Nebenanlagen (Kranaufstellflächen, Kranauslegertaschen, Leitungs- und Kabelkanäle) sowie die direkte Zuwegung mit ein.

7.6 Zur Wiederverfüllung der Baugruben soll standortgerechter Boden verwendet werden. Dieser ist mit ortstypischer Grassaat bzw. Vegetation herzustellen. Die Verfüllung in Horizontabfolge (A-, B- C- Horizont) zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen ist erstrebenswert.

7.7 Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, auch durch Handhabungsverluste oder Havarien während der Bauzeit und/oder des Betriebes der Anlagen, so ist die uAWB (Tel. 03562/ 986 17033 oder -17032) gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich zu informieren.

7.8 Das Baugrundgutachten ist der uAWB nachzureichen.

8. Gewässerschutz

8.1 Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu benennen. Der Unteren Wasserbehörde ist der Name der Person und ihre Kontaktdaten sowie der Baubeginn formlos per Mail an *umweltamt@lkspn.de* mitzuteilen.

8.2 Der bzw. die verantwortliche Bauleiter(in) hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Öle oder Treibstoffe) aus Baumaschinen oder Anlagen in den Untergrund gelangen. Die hierfür erforderlichen, mindestens täglichen Kontrollen der entsprechenden Maschinen und Anlagen auf Undichtheiten können durch geeignete, fachkundige Personen erfolgen; die Gesamtverantwortung verbleibt beim Bauleiter bzw.

bei der Bauleiterin. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben, ausgetretene Stoffe ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen.
Die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 BbgWG ist zu beachten. Die durchgeführten Kontrollen sind in einem Bautagebuch oder einer vergleichbaren Dokumentation festzuhalten.

8.3 Der Um- bzw. Rückbau einer oder mehrerer WKA ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich per Mail an *umweltamt@lkspn.de* anzuzeigen. Der Verbleib bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe ist dabei nachzuweisen.

9. Naturschutz

9.1 Die beantragte Beseitigung des Waldes sowie Schnittmaßnahmen sind nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

9.2 Die beantragten Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse (s. Maßnahmenblatt V1, Bäume-ID: 5, 6 und 7) sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

9.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

9.4 Baumaßnahmen – außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens gemäß **NB IV.9.3** zu Beginn der Brutzeit bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

9.5 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit gem. **NB IV.9.4** mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dabei sind die Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m zu bearbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

9.6 Abweichend von den **NB IV.9.3-IV.9.5** sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Umkreis von 300 m des Mäusebussard-Horstes Nr. H25 zur Errichtung der WEA 4 sowie der Zuwegung zwischen der WEA 4 und WEA 5 ausschließlich im Zeitraum 21.08. bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist nicht zulässig.

9.7 Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 umzusetzen. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der Aufforstungsfläche bei der Abzweigung der Zuwegung von der Kreisstraße K7126 sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

9.8 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Davon ausgenommen ist der Lieferverkehr der Großkomponenten.
Baugruben, die am Ende des Arbeitstages nicht geschlossen werden, sind so herzurichten, dass Amphibien und Reptilien sie wieder verlassen können.

9.9 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m/s,
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C,
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm/h.

9.10 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU, Referat N 1 ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (*N1@lfu.brandenburg.de*) zu informieren.

9.11 Die Maßnahme F3 bis F11 (Erstaufforstung) des LBP sind entsprechend der Beschreibung in den Maßnahmenblättern umzusetzen:

- F3 – Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 266 auf einer Fläche von 8.552 m²,
- F4 – Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 295 auf einer Fläche von 7.739 m² innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Bergen“,
- F5 und F6 – Gemarkung Bornsdorf, Flur 7, Flurstück 179 und 180 auf einer Fläche von 5.946 m²
  innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Bornsdorf“,
- F7 bis F10 – Gemarkung Proßmarke, Flur 7, Flurstücke 32/1, 48, 49/1, 227 auf einer Fläche von 21.041 m² sowie
- F11 – Gemarkung Proßmarke, Flur 7, Flurstück 235 auf einer Fläche von 385 m² innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Proßmarke“.

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

9.12 Die Maßnahme E1 (Waldumbau) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Leuthen, Flur 2, Flurstücke 51/1 und 51/2 auf einer Fläche von 101.382 m² umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

9.13 Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

9.14 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

9.15 Die Ersatzzahlung wird für

- das Schutzgut Biotope in Höhe von 594.823,47 € sowie die
- WEA 1 in Höhe von 8.003 €,
- WEA 2 in Höhe von 7.982 €,
- WEA 3 in Höhe von 8.795 €,
- WEA 4 in Höhe von 10.059 €,
- WEA 5 in Höhe von 10.039 €,
- WEA 6 in Höhe von 10.396 €,
- WEA 7 in Höhe von 10.327 € und
- WEA 8 in Höhe von 11.370 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
Kreditinstitut	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: *ez@lfu.brandenburg.de* einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.16 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Biotope ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WKA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

9.17 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (per Mail an: N1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen (**NB IV.9.3-IV.9.5**).

b. Die Aufstellung der Flatterbänder gemäß **NB IV.9.4** ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind nach **NB IV.9.3 c.** jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV.8.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. 5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen

d. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune **NB IV.9.7** ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

f. Die Fledermausabschaltzeiten nach **NB IV.9.9** sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: *FMabschaltung@lfu.brandenburg.de*). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

g. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Waldumbau), ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

10. Forstrecht

10.1 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße ist der Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit der „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ (Anlage Forst 6 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) anzuzeigen.

10.2 Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (für Zuwegungen und Baustelleneinrichtung) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung und in Form einer sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

10.3 Die Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung von 64.437 m² (Baustelleneinrichtung) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut am gleichen Ort als Mischbestand (mindestens 30% Laubholzanteil) wieder aufgeforstet, rechtzeitig und sachgemäß nachgebessert, geschützt und gepflegt werden (vgl. Anlage Forst 3 „Waldumwandlungsflächenübersicht“).
Die Wiederaufforstung sollte im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (**NB 10.4.4**) erfüllen. In diesem Jahr wird die Fläche zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels werden weitere Maßnahmen zur Kulturpflege abgestimmt.

10.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

10.4.1 Als Ersatz für die beantragte dauerhaften Waldumwandlungsflächen für die Kranstellflächen, für die Standorte der WKA sowie für die Neuanlage von Waldwegen und für die Anlage von Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff ist mindestens eine 36.363 m² große Ersatzaufforstungsfläche anzulegen.
Anteilig werden die bereits begründeten Erstaufforstungsflächen im Flurstück 257 von 3.337 m², im Flurstück 266 von 8.552 m² und im Flurstück 295 von 7.739 m² Flur 1, der Gemarkung Bergen, anteilig im Flurstück 179 von 5.274 m² und im Flurstück 180 von 672 m², Flur 7, der Gemarkung Bornsdorf sowie anteilig im Flurstück 32/1 von 2.400, im Flurstück 48 von 5.254, im Flurstück 49/1 von 3.135 m² Flur 7, der Gemarkung Proßmarke als Ersatz anerkannt (vgl. Anlage Forst 2.1 „Karte Ersatzaufforstungsflächen“).

10.4.2 Als Ersatz für die zeitweilige Waldumwandlung für ein Jahr ist eine 17.483 m² große sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald anzulegen.
Die bereits erfolgte Waldumbaumaßnahme in der Gemarkung Leuthen, Flur 2, im Flurstück 51/2 von 3.300 m² und im Flurstück 51/1 von 14.183 m² als Voranbau bzw. Waldrandgestaltung mit gebietseigenen und standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern wird forstrechtlich anerkannt und sollte im 8. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (**NB 10.4.4**) erfüllen (vgl. Anlage Forst 2.2 „Karte Waldumbauflächen“).
Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten, auch bei Nachbesserungen, ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg“.
Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

10.4.3 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam zu schützen und zu pflegen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt eines ausgewogenen Mischungsverhältnisses zu gewährleisten. Im Rahmen dessen sollten einheimische Laubbaumarten gefördert werden, um die Erhöhung der Artenvielfalt zu unterstützen.
Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.
Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, (mind. 1,8 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.
Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

10.4.4 Die Ersatzaufforstungen sowie die sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sollten im achten Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen. Vor Ablauf dieses achten Jahres hat der zum Ausgleich- und Ersatz Verpflichtete die Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen bei der unteren Forstbehörde (Forstamt Elbe-Elster bzw. Dahme-Spreewald) zu beantragen.
Daraufhin werden die Flächen zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Ver-fehlens des Abnahmeziels weitere Maßnahmen zur Kulturpflege/Nachbesserung festgelegt.
Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.
Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen er-warten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.
Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen er-warten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

11. Luftfahrt

11.1 Die 8 WKA des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

1 - N 51 ° 42 ' 45.108 " zu E 14 ° 12 ' 19.152 " eine Höhe von 267,00 mGND / 340,00 mNN
2 - N 51 ° 42 ' 46.62 " zu E 14 ° 12 ' 42.3 " eine Höhe von 267,00 mGND / 342,00 mNN
3 - N 51 ° 42 ' 51.876 " zu E 14 ° 13 ' 05.592 " eine Höhe von 267,00 mGND / 347,00 mNN
4 - N 51 ° 42 ' 47.952 " zu E 14 ° 13 ' 27.228 " eine Höhe von 267,00 mGND / 348,00 mNN
5 - N 51 ° 42 ' 49.644 " zu E 14 ° 13 ' 51.096 " eine Höhe von 267,00 mGND / 347,00 mNN
6 - N 51 ° 42 ' 31.572 " zu E 14 ° 12 ' 37.188 " eine Höhe von 267,00 mGND / 346,00 mNN
7 - N 51 ° 42 ' 34.956 " zu E 14 ° 13 ' 00.876 " eine Höhe von 267,00 mGND / 347,00 mNN
8 - N 51 ° 42 ' 33.084 " zu E 14 ° 13 ' 22.692 " eine Höhe von 267,00 mGND / 348,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu **NB IV.11.2, Satz 2**).
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

11.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen.
Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung

unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

11.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. sowie ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

11.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

11.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

11.3 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

11.3.1 Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

11.3.2 Nachtkennzeichnung

11.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

11.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. **NB IV.11.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (**NB IV.11.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

11.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

11.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

11.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu 5 m nach oben oder unten abweichen erfolgen.
Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

11.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

11.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

11.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen.
Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

11.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

11.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

11.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

11.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: *notam.office@dfs.de* bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

11.10 ***Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.***
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend **NB IV.11.5** sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.
Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

11.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

11.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

11.13 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03880LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

11.14 Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gemäß § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

V. Begründung
1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort 03116 Drebkau acht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige WKA zu errichten und zu betreiben.

Für die Standorte der WKA wurde mit Vorbescheid Nr. 40.005.V0/25/1.6.2V/T12 vom 10.10.2025 gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG das Vorliegen der planungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen (Schall und Schatten) und luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt. Der Vorbescheid hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Innerhalb dieser Frist reichte mit Posteingang vom 22.12.2025 die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG im LfU ein.

Mit Schreiben vom 03.03.2026 wurde die Antragstellerin über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet. Der Antrag entsprach der formellen Vollständigkeit i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV und wurde mit Datum vom 02.03.2026 folgenden Behörden zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.03.2026 zugeleitet:

- Stadt Drebkau,
- Landkreis Spree-Neiße,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd (LAVG),
- Landesbetrieb Straßenwesen,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großbauvorhaben.

Des Weiteren wurden im LfU das Referat T 24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) und das Referat N 1 (Naturschutz in Planung- und Genehmigungsverfahren) zur Stellungnahme aufgefordert.
Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit eines Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahrens informiert.
Auf Grund der Nähe zur Autobahn wurde nachträglich die Autobahn GmbH des Bundes im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit Antragstellung wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 30.04.2026 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße, der Landesbetrieb Forst, das LAVG und das LfU-Referat N1 erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7C3.23 und BVerwG 7C4.23) vom 12.09.2024 ist der Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanlagen nicht mehr anzuwenden.

Bis zur Erstellung eines neuen Kompensationserlasses Windenergie war in der Übergangszeit bei laufenden Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WKA die Methode („Märkisches Modell") zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzuwenden. Die Antragstellerin wurde zur Ergänzung ihrer Antragsunterlagen am 13.08.2026 vom LfU-Referat N1 aufgefordert.

Die Antragstellerin vervollständigte ihre Antragsunterlagen innerhalb der geforderten Frist gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Der Antrag wurde letztmalig am 22.09.2026 durch Unterlagen mit Angaben des Anlagenherstellers zu den Rückbaukosten ergänzt.

Die letzte Stellungnahme ging am 01.10.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftigkeit
Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannt. Die beantragten WKA sind der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständigkeit
Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T 12.

Prüfung UVP-Pflicht
Für das Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Verfahrensart
Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Koordinierung
Für das Vorhaben waren keine Zulassungen z. B. nach dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) zu koordinieren.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der beantragten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA sind antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.1**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn nach **NB IV.1.3** beruhen auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.
Die WKA sind als Luftfahrthindernisse in den entsprechenden Medien zur Sicherung des Luftverkehrs zu veröffentlichen. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen vor Baubeginn mit Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Durch die Luftfahrtbehörden sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH das Datum des Baubeginns inklusive der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (**NB IV.1.4**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WKA (**NB IV.1.5**).

Die in **NB IV.1.6** geforderte Meldung eines Betreiber- und/oder Bauherrenwechsels ist eine Pflicht gemäß § 52b i. V. m. § 51b BImSchG und § 53 Abs. 1 BbgBO.

In **NB IV.1.7** ist gefordert, bei Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, das LfU, Referat T 24 zu informieren (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter **Ziffer IV.2** dieses Genehmigungsbescheides stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der WKA erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der Belastungen durch Schall wurden die TA Lärm, der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) angewendet. Zur Beurteilung der Belastungen durch Schattenwurf war der Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) zugrunde zu legen.

Zur Beurteilung der von den acht WKA ausgehenden Immissionen legte die Antragstellerin bereits im Vorbescheidsverfahren ein Schalltechnisches Gutachten[3] und ein Schattenwurfgutachten[4] vor. Diese Gutachten sind auch auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden. Mit Vorbescheid Nr. 40.005.V0/25/1.6.2V/T12 vom 10.10.2025 wurde das Vorhaben hinsichtlich Schall und Schattenwurf mit Festlegung von Voraussetzungen und Vorbehalten unter Ziffer IV.2 abschließend beurteilt. Die Voraussetzungen und Vorbehalte sind im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen zu würdigen.

Schattenwurf
Das Ergebnis der Schattenwurfprognose verdeutlicht, dass die Richtwerte der Beschattungsdauer (worst-case) von max. 30 h/a bzw. 30 min/d des WKA-Schattenwurf-Erlasses an den Immissionsorten Kolkwitz, Zur Kosel-mühle 65, 66, 67, 68 und am Gebäude östlich zur Koselmühle 67 (IO 10 bis IO 14) durch die WKA in Form der Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionsorten muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden.

Deshalb wurden die **NB IV.2.3** bis **IV.2.6** gemäß den Punkten 3.1, 3.2 und 4.1 des Anhangs des WKA-Schattenwurf-Erlasses i. V. m. § 52 BImSchG erlassen.

Schallimmissionen
Das Schalltechnische Gutachten zeigt, dass an allen 27 untersuchten Immissionsorten in Kolkwitz, Putgolla, Hänchen, Neue Siedlung, Leuthen, Koschendorf, Kackrow und Glinzig die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nachts nicht überschritten werden. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, dass durch die WKA die maximal zulässigen Emissionspegel gemäß **NB IV.2.7** zur Tagzeit und **NB IV.2.8** nachts während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nach Nr. 6.1 TA Lärm i. V m. Ziffer 5.1 Anhang WKA-Geräuschimmissionserlass eingehalten werden.

Gemäß Ziff. 5.2 Abs. 3 und 5 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windkraftanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird (**NB IV.2.9**).

Die **NB IV.2.10** bis **IV.2.12** sind gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich.
Bei Einhaltung der v. g. Voraussetzungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Die öffentliche Sicherheit darf durch die WKA nicht beeinträchtigt werden. Zu den sonstigen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zählen die Gefahr durch Eisabwurf. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen Mindestabstände definiert. Gemäß der „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ - DIBt / Niedersachsen -Fassung Oktober 2012 müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden.

---

[3] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Leuthen (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2024-140 vom 17. September 2024

[4] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Leuthen (Bericht Nr.: I17-SCH-2024-154 vom 18. September 2024

Abstand Soll: 1,5 x (NH + RD) = 1,5 x (172,00 m + 175,00 m) = 531,00 m

Der in **NB IV.2.13** geforderte Einbaunachweis des Eiserkennungssystems dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen vor Inbetriebnahme. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (**NB IV.2.14**).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die fachgerechte Entsorgung der bei Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen unter **Kapitel 9**. Die Vorlage der aktuellen Entsorgungs-/Wartungsverträge wurde in **NB IV.2.15** gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) i. V. m. § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auferlegt.

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten. Erklärungen und Verpflichtungen für den vollständigen Rückbau der WKA, Kranstellflächen und Wege sowie die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktion nach Betriebseinstellung sind unter **Kaptel 8** in den Antragsunterlagen enthalten. Zusätzlich ist unter **Ziffer VI.9** auf die Anzeige zur Betriebseinstellung hingewiesen.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind durch die geplante Anlage nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

2.2.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Standorte der acht WKA befinden sich nördlich der Ortslagen Koschendorf und Leuthen im Außenbereich. Für diesen städtebaulichen Bereich gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Standorte sind nicht Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich.

In § 35 Abs. 1 BauGB sind unter den Nummern 1 bis 8 die im Außenbereich privilegierten Vorhaben abschließend genannt. Die WKA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu diesen im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben, da der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald noch nicht rechtskräftig ist.

Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB [...] dient.

Die Prüfung der öffentlichen Belange regelt sich nach § 35 Abs. 3 BauGB.

a.) Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans festgelegten Vorranggebiete stellen die aus regionalplanerischer Sicht am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen dar. Die Standorte der acht geplanten WKA befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung gemäß dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, hier das Vorranggebiet VR-WEN-25 „Koschendorf Nordost". Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das regionalplanerisch festgelegte Windenergiegebiet VR-WEN-25 „Koschendorf Nordost" in der vorliegenden Flächenkulisse auch den künftigen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung entsprechen wird. Eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG wurde durchgeführt.
Somit können die in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Raumbedeutsame Vorhaben, wie vorliegend gegeben, dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies ist aufgrund der Regelungen in § 245e Abs. 4 BauGB nicht der Fall. Die acht WKA entsprechen somit den (zukünftigen) Zielen der Raumordnung.

b.) *Weiterhin darf den WKA ein Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).*

Die Stadt Drebkau hat zur Regelung der Windenergienutzung einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergienutzung" aufgestellt. Die geplanten Standorte für die Errichtung der acht WKA befinden sich außerhalb einer im Teil-Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche.
Gemäß dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 15.10.1999, Az. 1 M 3614/99, folgt aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss ein Hinweis in der Bekanntmachung erfolgen, dass WKA im sonstigen Außenbereich bei einer Konzentrationsplanung nicht mehr planungsrechtlich nach § 35 BauGB zulässig sind (BVerwG Urteil vom 29.10.2020, Az.: 4 CN 2.19). Diese Voraussetzung erfüllt die Bekanntmachung des STFNP nicht. Das Fehlen dieses Ausschlusshinweises führt nach der geltenden Rechtsprechung dazu, dass die mit der Ausweisung der Konzentrationszone für WKA beabsichtigte Ausschlusswirkung außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht zum Tragen kommt und dort geplante WKA entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben errichtet werden dürfen, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) muss die im Außenbereich privilegierten WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Diese Voraussetzung wird durch die acht WKA erfüllt.

Weitere öffentliche Belange wie die der Bauaufsicht, des Immissionsschutzes, Bodenschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe unter Ziffer V.2.2.2 ff.).

c.) *Erschließung*

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Vorhabengrundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt und die Feuerwehrzufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche Kreisstraße K7126 erfolgen über verschiedene Flurstücke eines Eigentümers und der Stadt Drebkau. Mit der Stadt Drebkau wurde ein Erschließungsvertrag geschlossen. Für die dingliche Sicherung der Nutzung der Flurstücke Dritter wurde der Eingang der Dienstbarkeitsbewilligung beim Grundbuchamt Cottbus nachgewiesen. Damit ist die wegemäßige Erschließung des Windpark ausreichend gesichert.

Die Verpflichtungserklärung nach (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB), das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 19.12.2025 mit den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) vor.

Die Stadt Drebkau stimmte mit Stellungnahme vom 30.03.2026 dem Vorhaben zu und erteilte für das Vorhaben im Außenbereich das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Das Vorhaben ist damit insgesamt bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

2.2.4 Bauordnungsrecht

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren NB unter Ziffer IV.3 sowie die NB IV.1.3 und NB IV.1.4 erforderlich.

In **NB IV.1.3** wurde gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO die Anzeige des Baubeginns erlassen. Die Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist in **NB IV.1.4** festgelegt.

*Sicherheitsleistung (**NB IV.3.1**)*
Entsprechend § 72 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01/06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlagen, einschließlich der Bodenversiegelung, aufgewendet werden müssen. Die Bauaufsichtsbehörde kann vom Bauherrn eine entsprechende Kostenkalkulation verlangen. Eine solche Kostenschätzung lag den Antragsunterlagen bei. Somit gilt diese vorgelegte Kostenschätzung der Rückbaukosten für die Höhe der Sicherheitsleistung.
Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Herstellerangaben zu den Rückbaukosten weisen für eine WKA mit Fundament ohne Auftriebssicherung Rückbaukosten in Höhe von 34.644,04 € netto und für eine WKA mit Auftriebssicherung Rückbaukosten in Höhe von 27.434,04 € netto aus. In diesen Beträgen sind Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf bereits kostenmindernd berücksichtigt.
Solche Erlöse können bei der Bemessung der Sicherheitsleistung jedoch nicht gegengerechnet werden, da sie der Genehmigungsbehörde im Falle einer erforderlichen Ersatzvornahme nicht zustehen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 12.10.2022 – 12 MS 188/21; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 24.06.2020 – 5 LB 4/19, juris, Rdnr. 36; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 31.03.2015 – 3 S 2016/14, juris, Rdnr. 68).

Unter Berücksichtigung der nicht anrechenbaren Erlöse ergeben sich somit für die Rückbaukosten folgende Beträge:

5 WKA ohne Auftriebssicherung:

Rückbaukosten gemäß Herstellerangabe ohne MwSt.	34.644,04 €
nicht zu berücksichtigende Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf	123.455,00 €
Summe netto	= 158.099,04 €
+ 19 % MwSt.	30.038,82 €
Rückbaukosten je WKA	= 188.137,86 €

Für fünf WKA: 5 × 188.137,86 € = 940.689,30 €

3 WKA mit Auftriebssicherung:

Rückbaukosten gemäß Herstellerangabe ohne MwSt.	27.434,04 €
nicht zu berücksichtigende Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf	226.935,00 €
Summe netto	= 254.369,04 €
+ 19 % MwSt.	48.330,12 €
Rückbaukosten je WKA	= 302.699,16 €

Für drei WKA: 3 × 302.699,16 € = 908.097,48 €

Damit ergeben sich für die insgesamt acht WKA Rückbaukosten, die in **NB IV.3.1** als Sicherheit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen ist, in Höhe von:
940.689,30 € + 908.097,48 € = **1.848.786,78 €**

Baubeginn und Bauausführung
In der **NB IV.3.2** werden gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO Pflichten vor Baubeginn, wie die Vorlage der Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise und vorzulegende Nachweise und Bescheinigungen mit der Fertigstellungsanzeige, umgesetzt.
Vor Baubeginn ist für die Aufstellung der WKA am konkreten Standort unter den Bedingungen der örtlichen Baugrundverhältnisse die Standsicherheit nachzuweisen.
Diese Nachweise sind gemäß § 66 BbgBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BbgBauPrüfV zu erstellen und mit der Anzeige zum Baubeginn gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO der uBAB zu übergeben. Der Nachweis über die Beauftragung der Prüfingenieure zur Bauüberwachung und Überprüfung der Bauausführung wird gemäß § 66 Abs. 3, 4 BbgBO sowie § 13 BbgBauPrüfV gefordert.
Die Genehmigung steht hinsichtlich des Baubeginns unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die zur Sicherung der dauerhaften Zuwegung erforderlichen Flurstücke die erforderlichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten eingetragen und der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachgewiesen werden.
Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 (5) Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und Übergabe des Bodenschutzkonzeptes vor Beginn der Maßnahme sind geeignet, die standortgerechte Ausführung beurteilen zu können.

Für den WKA-Typ liegt bereits eine Bestätigung des Herstellers über die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) einschließlich der CE-Konformität vor.

Standsicherheit
Zu Standsicherheit, Lastannahmen und Turbulenz liegen entsprechende Prüfberichte und Gutachten in den Antragsunterlagen vor. Die Prüfberichte und Gutachten beziehen sich auf die acht WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und einer Nabenhöhe von 179 m am Standort Windpark Leuthen.
Für die Gründung wurden Flachgründungen mit bzw. ohne Auftriebssicherung untersucht. Die erforderlichen erdstatischen Nachweise und Lastannahmen für die geplante Anlagenkonfiguration liegen vor. Je nach Standort sind die Fundamente ohne bzw. mit Auftriebssicherung auszuführen; an der WEA 06 ist zusätzlich ein Teilbodenaustausch vorgesehen.
Im Rahmen des Gutachtens zur Standorteignung wurden die standortspezifischen Windbedingungen sowie die effektive Turbulenzintensität untersucht. Für die WKA 02 bis WKA 05 sowie WKA 07 und WKA 08 wurden Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität gegenüber den jeweiligen Auslegungswerten festgestellt. Für die WKA 01 und WKA 06 wurden keine entsprechenden Überschreitungen festgestellt.
Aufgrund der festgestellten Abweichungen erfolgte für die geplanten WEA ein standortspezifischer Lastvergleich durch den Anlagenhersteller Nordex. Dieser ergab, dass die standortspezifischen Lasten die jeweiligen Auslegungslasten der WKA nicht überschreiten. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist damit für die WKA 01 bis WKA 08 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung nachgewiesen.
Für die WKA 02, WKA 03, WKA 04 und WKA 07 sind die im Gutachten genannten sektoriellen Betriebsbeschränkungen einzuhalten, festgelegt in **NB IV.3.3**.
Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen hinsichtlich der Standsicherheit und der Standorteignung keine Bedenken, sofern die in den vorliegenden Prüfberichten und Gutachten genannten Anforderungen, Nachweise und Betriebsbeschränkungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.2.5 Brandschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 und 14 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 Bbg-BauPrüfV die **NB** unter Ziffer **IV.4** erlassen.

Gemäß dem Prüfbericht Prüfverzeichnis-Nr. 487/02092/25 vom 12.08.2025 von Dipl.-Ing. Matthias Oeckel zum Brandschutzkonzept zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes Projekt-Nr. 15/Wind/20-03-25 vom 11.04.2025 der Firma BPS Brandschutzplanung UG bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und die Hinweise nach Punkt 10 zu berücksichtigen (**NB IV.4.1**).

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vom 11.03.2024 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 25.03.2024 bestätigt.

Der **Hinweis VI.13** ist zu beachten.

2.2.6 Arbeitsschutz und Chemikalienrecht

Das LAVG, Abteilungen Arbeitsschutz und Chemikaliensicherheit /chemikalienrechtliche Marktüberwachung stimmt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.5** zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BauStellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Verordnung (EU) 2024/573 dem beantragten Vorhaben zu.

Auf den Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Die Bauherrschaft hat eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens. Hierzu wurde **NB IV.5.1** erlassen.

Ebenso werden auf der Baustelle i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung von Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in **NB IV.5.2** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Das in **NB IV.5.3** formulierte Verlangen der Vorlage der Prüfbescheinigungen vor Inbetriebnahme für die Aufzugsanlagen ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV.5.4** beruht auf § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007. Demnach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus der WKA oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

In den WKA sollen SF6-isolierte Mittelspannungsschaltanlagen betrieben werden. Für die elektrische Mittelspannungsschaltanlagen, welche das fluorierte Treibhausgas SF6 als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, gelten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/573 Verbote der Inbetriebnahme. Zur Überprüfung der rechtskonformen Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen sind die in **NB IV.5.5** genannten Informationen zu übermitteln. Die Benennung des Lieferanten und der Installationsfirma ist erforderlich, um zu verifizieren, ob die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe durchgeführt werden.

Zum Arbeitsschutz und zum Chemikalienrecht sind die **Hinweise VI.14** bis **VI.18** zu beachten.

2.2.7 Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der Landkreis Spree-Neiße, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmte dem beantragten Vorhaben mit den **NB IV.6 zur Abfallwirtschaft** und **IV.7 zum Bodenschutz** zu.

Abfallwirtschaft
Zur Abfallwirtschaft wurden die **NB IV.6.1 bis NB IV.6.5** erlassen.
Sollen bei dem Vorhaben mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, sind die vorhandenen Standortbedingungen vor Ort zu berücksichtigen. Auf den zu bebauenden Grundstücken sind aufgrund der bisherigen Nutzung als Waldfläche keine Verunreinigungen des Bodens bekannt und auch nicht zu erwarten. Insofern ist bei den vorgesehenen Verwertungsmaßnahmen, hier Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, auf den Vorsorgegrundsatz Bundesbodenschutzgesetz abzustellen. Eine Verwertung ist auch dann nicht schadlos, wenn durch den Einbau von mineralischen Abfällen eine Verschlechterung des Ist-Zustandes am Einbauort hervorgerufen wird.
Um die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Ersatzbaustoffen gemäß § 7 (3) KrWG bei dieser Maßnahme prüfen zu können, ist die Angabe der Einbauweisen i. V. m. den zugehörigen Prüfberichten/Eignungsnachweisen der einzusetzenden Ersatzbaustoffe vor dem Einbau erforderlich. Dies stellt sicher, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen, welche eine schädliche Bodenveränderung hervorrufen können.

Bodenschutz
Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG). Die Errichtung von acht WKA zuzüglich der erforderlichen Nebenanlagen und Zuwegungen ist ein erheblicher Eingriff in den bisher naturbelassenen Boden. Die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und Übergabe des Bodenschutzkonzeptes vor Beginn der Maßnahme ist geeignet, die standortgerechte Ausführung beurteilen zu können.
Der im Maßnahmengebiet vorrangig vorhandene Boden gehört in die Gruppe der „Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen“. Insbesondere die Untergruppe „Böden aus Sand“. Als Bodentypen sind überwiegend podsolige, lessivierte Braunerden und Podsol-Braunerden sowie gering verbreitet podsolige, lessivierte Braunerden aus Lehmsand vorherrschend. Diese Bodentypen sind vor allem durch ihre sandigen Oberböden und einen z.T. lehmig und feinsandigen Anreicherungshorizont in den oberen Bodenschichten charakterisiert. Durch die teilweise Vornutzung als Ackerstandort, kann das natürliche Bodengefüge gestört sein und ein verstärkter humusreicher Oberbodenhorizont (Ap) vorherrschend sein.
Ein Einsinken schwerer Fahrzeuge bzw. Lasten führt, insbesondere bei Durchnässung, zu Schäden des Bodengefüges. Die Versiegelung und Teilversiegelung großer Flächen bisher unbeeinflussten Waldböden sowie die Nutzung/Befahrung des Bodens außerhalb des Baufeldes und der Wege führt zu unnötigen Verdichtungen und Schäden des Bodens und an der Vegetation (**NB IV.7.1**).
Die im Maßnahmengebiet anzutreffenden Wölbäcker sind besonders schützenswerte Böden gemäß § 2 (2) Nr. 2 BBodSchG und aufgrund ihrer Kultur- und Archivfunktion zu erhalten. Es handelt sich bei „Wölbäcker“ um Böden, welche kulturhistorisch durch Tief- und Hochpflügen (gewölbte Äcker) entstanden sind. Wölbäcker erfordern bei der Ausführung besondere Beachtung, um diese zu erhalten (**NB IV.7.2**). Bei der WKA 8 sind die Wölbäckerstrukturen vermutet und nicht bestätigt.

Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch sicherstellen, dass die anfallenden zwischengelagerten Bodenmaterialien gemäß den erforderlichen DIN-Vorschriften fachgerecht gelagert und wiederverwendet werden. Des Weiteren ist die Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen und der Verlust von Bodenfunktionen durch mechanische Einwirkungen im gesamten Maßnahmengebiet sicherzustellen (**NB IV.7.3).**

Aufgrund der benannten Sachverhalte ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich, welches die Maßnahmen zum Umgang mit den Böden, dem Umgang mit ausgebautem und umgelagertem Boden, der Lagerung sowie deren Entsorgung darstellt. Das Konzept soll eine fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes, die Einwirkungen auf die natürliche Bodenfunktion, insbesondere die sensible, bodenabhängige Nutzung des Gebietes als Wald darstellen.
Durch eine bodenschutzrechtliche Darstellung und Bewertung der Maßnahme können die Anforderungen an § 1 BBodSchG sichergestellt werden (**NB IV.7.4**).

Für die Fundamente der WKA wurde ein vollständiger Rückbau vorgegeben, da ein Teilrückbau eine nicht unerhebliche Versiegelung an den einzelnen Standorten wie auch insgesamt hinterlassen würde. Diese schränken dauerhaft die natürliche Bodenfunktion, wie auch die forstwirtschaftliche Folgenutzung ein. Insofern sind nach Betriebsaufgabe die Fundamente vollständig zu entfernen (**NB IV.7.5**).

Die **Hinweise VI.19 bis VI.26** zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz sind zu beachten.

2.2.8 Gewässerschutz

Zum Gewässerschutz wurden die **NB** unter **Ziffer IV.8** erlassen.
Für das Vorhaben sind die gesetzlichen Erfordernisse des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzuwenden.
Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die untere Wasserbehörde (uWb) dazu befugt, zu verlangen, dass ihr Auskünfte erteilt werden. Die Benennung eines verantwortlichen Bauleiters und die Anzeige des Baubeginns rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten sind erforderlich, um ihr als Gewässeraufsicht die Gelegenheit zu geben, die Bauarbeiten bei Bedarf zum Schutz der Gewässer zu überwachen und dabei die Einhaltung der Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu kontrollieren (**NB IV.8.1**).
Die regelmäßige, mindestens tägliche Kontrolle der Baumaschinen und Anlagen auf Undichtheiten ist erforderlich, um das frühzeitige Erkennen und Verhindern von nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser durch das Austreten wassergefährdender Stoffe sicherzustellen. Die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen dient der Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen und ermöglicht der uWb die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Anforderung (**NB IV.8.2**).
Die rechtzeitige Anzeige des Um- bzw. Rückbau der Anlagen ist erforderlich, um der uWb als Gewässeraufsicht die Gelegenheit zu geben, die Um- bzw. Rückbauarbeiten bei Bedarf zum Schutz der Gewässer zu überwachen und dabei die Einhaltung der Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der wassergefährdenden Stoffe zu kontrollieren (**NB IV.8.3**).

Die **Hinweise VI.27 bis VI.40** sind auf Grund der gesetzlichen Bezüge zwingend zu beachten.

2.2.9 Naturschutz

Die Errichtung der WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Flora/Biotope, Fauna (Vögel), Landschaftsbild und Boden. Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2024 (Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Reptilien, Amphibien), 2024/2025 (Zug- & Rastvögel, Fledermausquartiere) sowie 2025 (Biotope).

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass
Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Seeadler Limberg (letztes Nachweisjahr 2022, ca. 4.000 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Für das Vorkommen des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.
Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen
Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Sie wurden in den **NB IV.9.1 bis NB IV.9.6** angeordnet.

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigung bzw. erhebl. Aufastungen/ Rückschnitt
NB IV.9.1: Für den Bau der WKA einschließlich Baunebenflächen sowie der Zuwegung sind Gehölzbeseitigungen/Schnittmaßnahmen erforderlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Dies dient gleichzeitig dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie der Vermeidung von Tötungen.
Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.
Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Baumpieper, Erlenzeisig, Fitis, Heidelerche, Kernbeißer, Raufußkauz, Rotkehlchen, Singdrossel, Trauerschnäpper, Waldkauz
Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen der in **NB IV.9.1** genannte Zeitraum: 01.10. bis 31.01.

Fällung von Gehölzen mit Sommerquartier für Fledermäuse
NB IV.9.2: Den Unterlagen zufolge werden drei Bäume mit Potenzial als Sommer-Quartier für Fledermäuse beseitigt. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dies kann mit einer Fällung außerhalb der Besetzungszeiten der Sommerquartiere sichergestellt werden.
Vorliegend ist dies der Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02.
Ein Potential als Winterquartier wird aufgrund der der geringen Stammdurchmesser der Höhlenbäume nicht angenommen.
Allgemeine Bauzeitenregelung
NB IV.9.3 bis NB IV.9.5: Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Brutvögel wie Amsel, Baumpieper, Erlenzeisig, Fitis, Heidelerche, Kernbeißer, Raufußkauz, Rotkehlchen, Singdrossel, Trauerschnäpper, Waldkauz. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.02. bis 10.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.
Die gilt nicht für die lange Zuwegung, da aufgrund des hier voranschreitenden sequenziellen Baufortschritts die Störwirkung der fertiggestellten Abschnitte wesentlich geringer ist als die der aktiven Baustelle und keine Brutansiedlung in angrenzenden Habitaten verhindert.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte
NB 9.6: Im Abstand von weniger als 300 m zur WKA 4 sowie der Zuwegung zwischen den WKA 4 und 5 brütet ein Mäusebussard. Da diese Art gemäß „Niststättenerlass“ regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind.

Begründung für Ausdehnung der Bauzeitenregelung gegenüber Antrag
Die im LBP benannte Maßnahme V1 (Bauzeitenregelung) ist für die Gehölzfällungen auf den Zeitraum 01.02. bis 30.09. des Jahres sowie für die Bodenarbeiten auf den 01.02. bis 10.09. auszudehnen, weil

die Arten Amsel, Eichelhäher, Kernbeißer, Raufußkauz, Rotkehlchen, Singdrossel und im Wirkbereich des Vorhabens erfasst wurden, deren Brutzeit mit dem vorgeschlagenen Zeitraum nicht ausreichend abgedeckt wird.

Reptilien
NB IV.9.7: Aufgrund einer Verschiebung der Zuwegung kann an einer Habitatpotenzialfläche das Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, ist entlang der Zuwegung vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun zu errichten.

Amphibien
NB IV.9.8: Aufgrund des Nachweises von 6 Amphibienarten im Bereich eines Kleingewässers ca. 1.000 m südöstlich der WKA 8 ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Fledermäuse
NB IV.9.9 und NB IV.9.10: Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WKA 1 bis 8 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Die beantragten WKA befindet sich innerhalb eines Wald- / Forststandortes (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Mit dem **Hinweis VI.42** wird die Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse gegeben.

Eingriffsregelung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden
Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 36.643 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 20.886,25 m²), davon:
Fundament: 5.320 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen: 15.408 m² (Teilversiegelung, entspricht 7.704 m² Vollversiegelung)
Zuwegung: 15.915 m² (Teilversiegelung, entspricht 7.862,25 m² Vollversiegelung)

Mit den Maßnahmen:
- F3 (Erstaufforstung) im Umfang von ca. 8.552 m² (anrechenbare Fläche: 4.276 m²)
- F4 (Erstaufforstung) im Umfang von ca. 7.739 m² (anrechenbare Fläche: 3.869,5 m²)
- F5 (Erstaufforstung) im Umfang von ca. 5.274 m² (anrechenbare Fläche: 2.637 m²)
- F7 bis F10 (Erstaufforstung) im Umfang von ca. 21.041 m² (anrechenbare Fläche: 10.520,5 m²)

ergibt sich eine anrechenbare Kompensationsfläche von 21.303 m².

Die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können vollständig kompensiert werden (**NB IV.9.11 bis IV.9.13**).

Schutzgut Biotope / Flora
Durch die Errichtung der WKA sowie der Zuwegungen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 77.940 m² und ein temporärer Verlust von 211.924 m² Forstbiotopen (Details siehe Tabelle 3). In der Tabelle werden temporäre Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dickung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird. Es wird ausschließlich Wald mit der Wuchsklasse 5 bis 6 beseitigt.

Tabelle 3: Biotope und Kompensation

Biotoptyp	Eingriff	Fläche in m²	Art der Kompensation	Faktor	Kompensationsumfang [m²]
junge Aufforstung (08262)	dauerhaft	189	ökol. Waldumbau (Zahlung)	2	378
Kiefernbestand (0848030)	dauerhaft	18.170	Erstaufforstung (F3 bis F11)	1,5	27.255
		11.358	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	34.074
	temporär	10.938	Erstaufforstung (F3 bis F11)	1,5	16.407
		33.794	ökol. Waldumbau (E1)	3	101.382
		20.324	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	60.972
Kiefernforste, Drahtschmielen-Kiefernforst (08480032)	dauerhaft	1.333	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	3.999
	temporär	5.748	ökol. Waldumbau (Zahlung)		17.244
Kiefernforste, Blaubeer-Kiefernforst (08480036)	temporär	20	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	60
Kiefernforste ohne Mischbaumart (FI-Ant. > 30%) mit Robinie (Nebenbaumart) (08680430)	dauerhaft	1.893	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	5.679
	temporär	872	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	2.616
Kiefernforste, ohne Mischbaumart (FI-Ant. > 30%) mit Birke (Nebenbaumart) (08680630)	temporär	486	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	1.458
Kiefernforste mit Robinie (Mischbaumart) (08684030)	dauerhaft	1.363	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	4.089
Kiefernforste mit Robinie (Mischbaumart, FI-Ant. > 30%), Drahtschmielen-Kiefernforst (08684032)	dauerhaft	712	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	2.136
	temporär	974	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	2.992
Kiefernforste mit Robinie (Mischbaumart, FI-Ant. > 30%), Spättraubenkirschen-Kiefernforst (08684021)	dauerhaft	51	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	153
	temporär	2.681	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	8.043
Knäuelgras-Eichenwald (081921)	dauerhaft	36	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	108
	dauerhaft	23	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	69

Biotoptyp	Eingriff	Fläche in m²	Art der Kompensation	Faktor	Kompensations-umfang [m²]
Fichtenforste mit Robinie (Mischbaumart, FI-Ant. > 30%) (08674)	temporär	250	ökol. Waldumbau (Zahlung)	3	750
Gesamt:					**289.795**

Mit den Maßnahmen

- F3 bis F11 „Erstaufforstung“ → Umfang 43.663 m²
- E1 „Ökologischer Waldumbau“ → Umfang 101.382 m²

kann der Verlust anteilig kompensiert werden.
Die Maßnahme F2 wird aufgrund des zu geringen Laubholzanteils (unter 20 %) nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt.
Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 144.750 m² Waldumbau, das durch eine Ersatzgeldzahlung zu ersetzen ist.
Zusätzlich werden für die Errichtung der Zuwegungen Offenlandbiotope im Umfang von 713 m² dauerhaft in Anspruch genommen (Details siehe Tabelle 4). In der Tabelle wird eine Beeinträchtigung von Straßen und Wegen nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Tabelle 4: Offenlandbiotope und Kompensation

Biotoptyp	Eingriff	Fläche in m²	Art der Kompensation	Faktor	Kompensationsumfang [m²]
Ruderale Pionierrasen und Halbtrockenrasen (03220)	dauerhaft	489	Ackerrandstreifen (Zahlung)	2	978
Sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen (032292)	dauerhaft	12	Ackerrandstreifen (Zahlung)	2	24
Gras- und Staudenfluren (Säume) mäßig trockener bis frischer Standorte (051422)	dauerhaft	212	Ackerrandstreifen (Zahlung)	1	212
Gesamt:					**1.214**

Geeignete Kompensationsmaßnahmen wurden durch die Antragstellerin nicht beantragt. Deshalb erfolgt die Kompensation über eine Ersatzgeldzahlung.

Schutzgut Landschaftsbild
Quantitativ und qualitativ geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild wurden nicht beantragt. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Den Antragsunterlagen lagen Stand 22.09.2026 die erforderlichen Nachweise über die grundbuchrechtliche Sicherung bei. Der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens ist dann bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen (**NB IV.9.14**).

Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Biotope (Wald- und Offenlandbiotope) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.
Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Biotope

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Biotopverluste wurde im LBP anhand von Erfahrungswerten für gängige Kosten für Ersatzmaßnahmen ermittelt. Den dargelegten Berechnungen kann gefolgt werden. In dem ermittelten Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.
Demnach ergibt sich für den Waldumbau ein Zahlungswert von 4 €/ m².
Bei einem Kompensationsdefizit von 144.750 m² beträgt die Ersatzgeldzahlung für das Schutzgut Biotope (Waldbiotope) 579.000 €.
Für den Ackerrandstreifen auf einer Fläche von 1.214 m² wurde ein Ersatzgeld von 15.823,47 € ermittelt (vgl. LBP, Tabelle 22 und 23).
Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Biotope somit eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 594.823,47 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplanten WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Die im LBP dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WKA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel.

Berechnung Zahlungswert je WKA:

Unter Anwendung des Märkischen Modells 2.0 (Stand: 17.02.2026) ist eine Faktorisierung der Eingriffswirkung und Kompensationswirkung erforderlich. Unter Anwendung der Faktoren in Anlage 1 ist für den vorliegenden Antrag ein Faktor von 1,3 (Faktorisierung der Emissionen Bewegung mit +0,2 und Schall mit + 0,1) für den Eingriff anzuwenden. Diese fehlen bei der Berechnung im LBP, weshalb sich nachfolgend abweichende Ersatzgeldzahlungen ergeben.

Tabelle 5: Berechnung Zahlungswert

WKA	erheblich beeinträchtigte Fläche (ha)	Zahlungswert in Euro gem. Tab. 35 LBP (gerundet)	Zahlungswert in Euro faktorisiert (Faktor: 1,3)
1	726	6.156	8.003
2	716	6.140	7.982
3	766	6.765	8.795
4	877	7.738	10.059
5	865	7.722	10.039
6	935	7.997	10.396
7	929	7.944	10.327
8	1.015	8.746	11.370
Gesamt	*56.363*	*59.208*	***76.971***

In **NB IV.9.15** wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung für die acht WKA in Höhe von **76.971,00 €** festgesetzt. Gemäß Erlass des MLUL vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (**NB IV.9.16**).

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete),
- Allgemeiner Artenschutz nach Kapitel 5, Abschnitt 2 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen).

Das Vorhaben befindet sich 0,9 km vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ entfernt. Beeinträchtigungen können auf Grund der Entfernungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ liegt ca. 5,5 km vom Vorhabenstandort entfernt. Es liegt damit außerhalb der Prüfbereiche windkraftsensibler Brut- und Rastvogelarten. Funktionale Zusammenhänge zu Nahrungs- oder Rastflächen sind nicht bekannt. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist das Vorhaben unter Einhaltung der unter IV.9 genannten Nebenbestimmungen zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG war zu erteilen.

2.2.10 Forstwirtschaft

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Durch die Stand- und Betriebsflächen der WKA und die Zuwegungen zu den WKA wird Wald beansprucht.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz-

und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.
Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet. Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WKA im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von acht WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Zwar sind in Teilbereichen der zeitweiligen Waldumwandlungsflächen der Baustelleneinrichtung und der Zuwegungen Wald auf erosionsgefährdetem Standort (WF 2100) betroffen, jedoch erfolgt nach der zeitweiligen Waldumwandlung die Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. im Zuge des Wegeneubaus die Bodenbefestigung, wo-bei im Abwägungsprozess der Waldumwandlung zu zustimmen war.
Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für acht WKA der unter **Ziffer II** aufgeführten Waldflächen zugelassen. Dazu wurden die **NB IV.1.2** und die Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.10** erlassen.

Die Befristung in **NB IV.1.2** bezüglich der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten in **NB IV.10.1** (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.10** als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert sind. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Gemäß § 8 LWaldG ist in **NB IV.10.4** festgelegt, dass zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als Ersatz eine Erstaufforst-

tung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist. Entsprechend der Abstimmung zwischen Antragstellerin und Forstamt Spree-Neiße werden die Waldinanspruchnahmen im gegenständlichen Projekt durch Anlage von Erstaufforstungen kompensiert.
Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wurde ein Ausgleichsverhältnis für die **dauerhafte Waldumwandlung** von **1:1** festgesetzt.

Berechnung Gesamtersatzaufforstungsfläche:
- Grundersatzfläche 1:1 (dauerhafte Waldumwandlung für Standorte der WKA sowie Kranstellflächen sowie Ballastflächen) = **20.728 m²**

- Kompensation der Waldumwandlungsfläche für die Zuwegung (Neuanlage von Waldwegen) von **9.183 m²** und (Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff) von **6.452 m²** ebenfalls als Ersatzaufforstung.

Somit ergibt sich eine Gesamtersatzaufforstungsfläche von **36.363 m².**

Zeitweilige Waldumwandlung, Berechnung sonstige Gestaltungsmaßnahme im Wald:
- Gesamtfläche der zeitweiligen Waldumwandlungsfläche = **95.400 m²**
  Davon 15.328 m² (Nutzung vorhandener Wege und Wegeverbreiterung unbewaldet) Ausgangsbestand unbestockt sowie 80.072 m² Ausgangsbestand bestockt (Mischwald).

- Zeitweilig umzuwandelnde Fläche unbestockt [m²] x Bewertungsfaktor Waldfunktion 9100 x Dauer [3] Jahre = 30%] = Ersatzfläche [m²]
  15.328 m² x 1,0 x 30 % = **4.598,4 m² Waldumbaufläche**

- Zeitweilig umzuwandelnde Fläche bestockt [m²] x Bewertungsfaktor Waldfunktion 9100 x Dauer [3] Jahre = 30%] x Berechnungswert Ausgangsbestand = Walderhaltungsabgabe [€]
  72.738 m² x 1,0 x 30 % x 7,81 €/m² = 170.425,13 €

- Monetäre Umrechnung Walderhaltungsabgabe in Anlage sonstige Gestaltungsmaßnahme im Wald
  Walderhaltungsabgabe: Berechnungswert Waldumbau = Ersatzfläche [m²]
  170.425,13 € : 4,19 €/m² = **40.674,3 m² Waldumbaufläche**

- Zeitweilig umzuwandelnde Fläche bestockt [m²] x Bewertungsfaktor Waldfunktion 2100 x Dauer [3] Jahre = 30%] x Berechnungswert Ausgangsbestand = Walderhaltungsabgabe [€]
  7.334 m² x 1,75 x 30 % x 7,81 €/m² = 30.071,23 €

- Monetäre Umrechnung Walderhaltungsabgabe in Anlage sonstige Gestaltungsmaßnahme im Wald
  Walderhaltungsabgabe: Berechnungswert Waldumbau = Ersatzfläche [m²]
  30.071,23 € : 4,19 €/m² = **7.176,9 m² Waldumbaufläche**

Somit ergibt sich eine **Gesamtwaldumbaufläche von 52.450 m².**

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).
Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein (**NB IV.10.3**).

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 20.11.2025 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 17.12.2025 bestätigt.

Die **Hinweise VI.44 bis VI.48** sind zu beachten.

2.2.11 Luftverkehrsrecht

Die WKA überschreiten eine Höhe von 100 m über Grund und stellen somit nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftfahrthindernisse dar. Für die Errichtung und den Betrieb der vom Typ NORDEX N175-6.8 MW mit einer Gesamthöhe von 266,50 m wurde die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt.

Das Plangebiet liegt in einem Waldgebiet südwestlich der Stadt Cottbus zwischen den Ortschaften Kackrow, Leuten und Siewisch (südlich der Bundesautobahn BAB 15).
Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.
Die WKA sollen ca. 7 km südwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.
Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.
Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer

9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Da keine Änderungen der für die Luftfahrt relevanten Standort-, Anlagen- und Höhenparameter angezeigt wurden, beruht diese Entscheidung weiterhin auf den hier vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 29.04.2025, Az. OZ/AF-Bb 11531-1 bis Bb 11531-8.
Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der acht WKA mit einer Gesamthöhe von 267,00 m über Grund (max. 340,00 m über NN / 342,00 m über NN / 347,00 m über NN / 348,00 m über NN / 347,00 m über NN / 346,00 m über NN / 347,00 m über NN / 348,00 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den **NB IV.11** festgelegt auszuführen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 10.04.2025 (geändert April 2025 VB) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.
Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.
Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die acht WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der acht WKA des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (lt. Antrag geprüft bis 267 m über Grund) sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden acht WKA keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

2.2.12 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Gegen die Errichtung der WKA gibt es in Hinblick auf die Belange des Landesbetriebes Straßenwesens keine Einwände.

Aus der Sicht der Verkehrsbehörde für die Autobahn (Autobahn GmbH des Bundes) ergeben sich keine anbaurechtlichen Berührungspunkte und eine straßenrechtliche Zustimmung der Autobahnverwaltung nach § 9 FStrG ist entbehrlich. Der minimale Abstand der neu geplanten WKA zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der A15, gemessen von der waagerecht stehenden Rotorblattspitze, beträgt etwa 1,21 km und wird am Standort der WKA 05 markiert. Es wurden die **Hinweise VI.57 bis VI.59** gegeben.

Die Prüfung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) ergab keine Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die Baugenehmigung, den forstrechtlichen Verwaltungsaufwand und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a) und e) und Tarifstelle 5.1.7.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstellen der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.
Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Errichtungskosten (E) für die WKA wurden bei Antragseingang mit insgesamt angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a) ergibt sich mit der Berechnungsformel

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e) so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) bis b) ergebenden Betrages (hier also von , mindestens jedoch 350,00 €, höchstens 9.000,00 €. 3% von Dieser Betrag ist anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a)
nach Tarifstelle 2.1.1 e)

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht WKA im WP Leuthen ging ein Vorbescheid voraus. Unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides wird bis insgesamt 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 Anlage 2 GebOUmwelt die nächste anfallende Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt angerechnet.
Der Antragstellerin wurden mit Nr. 40.005.V0/25/1.6.2V/T12 vom 10. Oktober 2025 drei für die zukünftige Planung wichtige Genehmigungsvoraussetzungen beschieden. Es wurde eine Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 Anlage 2 GebOUmwelt von erhoben. Diese Gebühr wird nach pflichtgemäßem Ermessen zu 10 % an die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt angerechnet, da mit dem erteilten Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG keine Gesamtprognose zur Genehmigungsfähigkeit der beantragten WKA abgegeben wurde und damit für die Antragstellerin das Risiko der Genehmigungsfähigkeit der WKA verblieb.

Auslagen
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller betragen 5,62 €.

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt erheben.

Baurechtlicher Gebührenanteil
Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil
Die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße macht eine Gebühr gemäß des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. der Verordnung über Verwaltungsgebühren im Umweltbereich (GebOUmwelt) in Höhe von geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil
Der Landesbetrieb Forst Brandenburg berechnet eine Gebühr in Höhe von . Die Gebührenberechnung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB):
Die LuBB berechnet für Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem. §§ 31 i. V. m.14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Gebühr in Höhe von . Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Gesamtgebühr
Immissionsschutzrechtliche Entscheidung + Auslagen
Baugenehmigung
Wasserrechtliche Gebühren
Gebühren des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Luftrechtliche Zustimmung
Summe

Diese Gesamtgebühr ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der acht WKA zu erheben.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 WHG.

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 24 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlagen ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlagen und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß **NB IV.1.2**.

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

9. Dem LfU, Referat T 24 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die beim Rückbau anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

10. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Immissionsschutz

11. Der akustischen Bewertung lagen folgende Daten zugrunde:
Für die WKA vom Typ Nordex N175-6.8 MW STE im Mode 0 mit 106,9 dB(A) ohne Zuschläge bzw. $L_{e,max}$ mit 108,6 dB(A) oder L_{WA90} mit 109,0 dB(A) nachts.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA,norm [dB]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Le,max [dB]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
LWA,90 [dB]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

12. Die zu errichtenden Trafostationen sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.

Brandschutz

13. Sollte in einer WKA durch die Brandmeldeanlage ein Alarm ausgelöst werden, wird dieser durch die Leitwarte des Betreibers an die Leitstelle Lausitz weitergeleitet. Die Leitstelle Lausitz alarmiert dann entsprechend Alarm- und Ausrückeordnung mit dem Stichwort „Waldbrandschwerpunkt“. Mindestens 5 Tanklöschfahrzeuge und zusätzliche Einsatzfahrzeuge und Kräfte werden zur Einsatzstelle alarmiert. Das sollte eine ungehinderte Brandausbreitung im Waldgebiet verhindern. Der notwendige Sicherheitsabstand zur brennenden WKA muss eingehalten werden.

LAVG, Abteilung Arbeitsschutz

14. Wichtige Informationen für die Bauherrschaft sind auf der Internetseite (*https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung*) nachzulesen. Um der genannten Anzeigepflicht in **NB IV.5.1** nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das LAVG zu übermitteln.

15. Die in **NB IV.5.2** geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an den baulichen Anlagen ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.

Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an WKA sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten", RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet (*https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html*) zu finden.

16. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen.
Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

17. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:

- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle" und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
- in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
- vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

LAVG, Dezernat V 5 Chemikaliensicherheit/ chemikalienrechtliche Marktüberwachung

18. Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Tätigkeiten an elektrischen Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche SF6 enthalten, durch natürliche bzw. juristische Personen und Personenvereinigungen durchgeführt werden, welche die erforderliche Sachkundebescheinigung bzw. das Unternehmenszertifikat vorweisen können.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

19. Das Bodenschutzkonzept und die Prüfberichte/Eignungsnachweise für anzuliefernde Ersatzbaustoffe können als PDF-Dokument per E-Mail unter *g.kuhlmann-umweltamt@lkspn.de* übersandt werden.

20. In Bezug auf die vorhandenen und vermuteten Wölbäcker im Maßnahmengebiet kann mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine gemeinsame Begehung der Standorte durchgeführt werden, um Schutzmaßnahmen vor Ort festzulegen.

21. Bei der Durchführung der Bauarbeiten und der Erstellung/Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sind Kritikpunkte u. a. die Mietenhöhe vom organischen Oberboden, Befahren der Mieten, Trennung von Ober- und Unterboden sowie RC-Material, Erosionsschutz, Befahrungen außerhalb gekennzeichneter bzw. befestigter Baufeldflächen und Verunreinigungen bzw. Stoffeinträge auf bzw. in den Boden zu beachten.

22. Für den Rückbau der WKA ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ zu beachten und umzusetzen.

23. Die Anforderungen der LAGA PN 98- Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Mai 2019 sind bei der Deklaration von mineralischen Abfällen einzuhalten.

24. Sollten überschüssige Oberbodenmaterialien an einem anderen Standort auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, sind auch die Anforderungen der §§ 6 und 7 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten und sicherzustellen.

25. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des KrWG, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren Dokumentationspflichten gemäß § 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten und einzuhalten.

26. Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (5) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthalten.
Jedoch befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Altlastverdächtige Fläche-Altstandort „Bunker-/Radaranlage nordwestlich Leuthen“ mit der Registriernummer 0119711075. (Hochwert: 5729160, Rechtswert: 446798, ETRS89).
Sollten Zufahrtswege oder andere Maßnahmen in diesem Gebiet erfolgen, sind diese nur in Absprache mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu tun.

Gewässerschutz

27. WKA sind Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Sie müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass das Grundwasser und oberirdische Gewässer in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden (§ 62 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

28. Die Anlagenteile zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

29. Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

30. Gemäß der Allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist sicherzustellen, dass bei der Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie bei der Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Säuren, Treibstoffe usw.) auf oder in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können. Eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers ist zu verhindern (z. B. durch Verwendung einer Auffangwanne, Vorhalten von Bindemittel).

31. Gemäß § 23 Abs. 1 AwSV hat die Person, die die Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

32. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

33. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

34. Treten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies gemäß § 24 Abs. 2 AwSV und § 21 Abs. 2 BbgWG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bzw. der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde telefonisch unter Tel. 03562/ 986 170 01 oder per Mail an *umweltamt@lkspn.de* mitzuteilen. Alternativ ist die Leitstelle Lausitz oder einer Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Wenn die Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, besteht diese Verpflichtung auch bei dem reinen Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ausgetreten sind.

35. Es wird empfohlen, das Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sicherbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV ist jedoch mindestens die Telefonnummer an gut sichtbarer Stelle an den Anlagen anzubringen, unter der bei einer Betriebsstörung eine Alarmierung erfolgen kann.

36. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

37. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

38. Bei einer Stilllegung sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

39. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind grundsätzlich gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde (uWB) anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

40. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der uWB ist bei Bedarf der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen, um behördliche Überprüfungen durchführen zu können (§ 101 WHG).

Naturschutz

41. Als bauvorbereitende Maßnahmen gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

42. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu könnten, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

43. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N 1 (per E-Mail an: *n1@lfu.brandenburg.de*) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger Verbotstatbestände vermeiden will.

Forstrecht

44. Das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ist als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden.
Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

45. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

46. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.

47. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Drebkau, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr J. Wagenknecht (Tel.: 0175-6097093).
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

48. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) fin-den ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Auf-gabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Luftverkehrsrecht

49. Jede Änderung an WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

50. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

51. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

52. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

53. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail *Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de*) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

54. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

55. Die Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung zu finden.

56. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Autobahn GmbH des Bundes

57. Aus Sicht der Verkehrsbehörde der Autobahn bleibt trotz des großen Abstandes zur A 15 die Möglichkeit von Ablenkungen für Verkehrsteilnehmer bestehen, wenn die neuen WKA nach luftrechtlichen Bestimmungen mit Blinklichtern gekennzeichnet werden.

58. Zur Minimierung negativer Einflüsse auf die Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern hat die nächtliche Kennzeichnung der acht WKA mit einem nach Bedarf gesteuerten transponder- oder radargestützten Befeuerungssystem (z. B. airspex® oder gleichwertig) zu erfolgen. Diese Art der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn unbedingt einzusetzen.

59. Das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung an den WKA, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 15 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und vor dem Hintergrund des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau ARS 32/2001 des Bundesverkehrsministeriums nicht zulässig. Es genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Jegliche sowohl horizontale als auch vertikale Schriftzüge oder bildliche Darstellungen, die an den geplanten WKA vorübergehend oder dauerhaft angebracht werden sollen, sind nicht genehmigungsfähig.

VII. Rechtsquellen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

  Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015

- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

- Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation („Märkisches Modell“) Stand 16.03.2026

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 45]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 32], S., GVB.II/24 [Nr. 37])

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S. 667)

- Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert durch Art. 414 V v. 31.8.2015 I 1474

- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

- Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald -Die Baumartenmischungstabelle – vom April 2026

Wasserrecht
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 32])

- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau (Ausgabe 2002)

Luftfahrt
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luft-sicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Allgemeines
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15.Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V.

Annette Lieske

Land Brandenburg 28 Landesamt für Umwelt

Anlagen:

Anlage 1 - Gebührenberechnung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße
Anlage 2 - Gebührenberechnung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße
Anlage 3 - Gebührenberechnung der Forstbehörde
Anlage 4 - Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Anlage 5 - Sektorielle Betriebsbeschränkungen - Auszug aus der Gutachterlichen Stellungnahme

Anlage 1 - Gebührenberechnung der unteren Bauaufsichtsbehörde, LK SPN

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Zustellungsurkunde
Landesamt für Umwelt
Abt. T 1 Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen /Grundlagen
Frau Josefine Beier
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Dezernat: I
Fachbereich: Bauordnung
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Bearbeiter/in: Frau Teclaw-Hertel
Telefon: (03562) 986 16324
Telefax: (03562) 986 16388
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail **nicht** entgegengenommen.

Forst (Lausitz) 30.08.2026

Aktenzeichen	**00514-26-113**					
Grundstück	Drebkau/Drjowk - Siewisch/Źiwize, keine Angabe , Drebkau/Drjowk - Leuthen/Lutol , keine Angabe					
Gemarkung	Siewisch	Siewisch	Leuthen	Leuthen	Leuthen	Leuthen
Flur	4	4	4	4	4	4
Flurstück	216	270	191	190	192	193
Vorhaben	**BImSch-Verfahren : Antrag der Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen Reg.-Nr.: 40.140.00/25/1.6.2V/T12**					

Berechnung des Verwaltungsaufwandes

für das Vorhaben unter der Reg.-Nr.: 40.140.00/25/1.6.2V/T12

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung BbgBauGebO), wird folgende Gebühr ermittelt:

1) Tarifstelle 1.1.4

Die Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gebührenermittlungsbogen.
Vom Antragsteller wurden die Herstellungskosten ermittelt. Diese wurden für die Gebührenermittlung angesetzt.
Die Gebühr beträgt

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 340 30000 86

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen Weg zu.

Auf der Grundlage von § 13 GebGBbg bitte ich Sie diesen Betrag unter Angabe des Produktkontos und des Aktenzeichens an den Landkreis Spree-Neiße auf das Konto der

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

LANDKREIS SPREE-NEISSE • WOKREIS SPRJEWJA-NYSA • 2 • DER LANDRAT

Giebler
Fachbereichsleiter Bauordnung

Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa

Der Landrat

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Gebührenermittlungsbogen

Aktenzeichen: **00514-26-113**
Datum: 30.09.2026

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten	
40,00 % der o. g. Herstellungskosten	
fiktiver anrechenbarer Bauwert	
anrechenbarer Bauwert	
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	
Gebühr (min. 100,00 €)	

Gesamtsumme der Gebühren

Frau Teclaw-Hertel
SB technische Bauaufsicht

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landesamt für Umwelt
Abt. T 1 Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen /Grundlagen
Frau Josefine Beier
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Dezernat: I
Fachbereich: Bauordnung
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in: Frau Teclaw-Hertel
Telefon: (03562) 986 16324
Telefax: (03562) 986 16388
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail **nicht** entgegengenommen.

Forst (Lausitz) 15.10.2026

Aktenzeichen **00514-26-113**

Grundstück	Drebkau/Drjowk - Siewisch/Źiwize, keine Angabe , Drebkau/Drjowk - Leuthen/Lutol , keine Angabe					
Gemarkung	Siewisch	Siewisch	Leuthen	Leuthen	Leuthen	Leuthen
Flur	4	4	4	4	4	4
Flurstück	216	270	191	190	192	193

Vorhaben **BImSch-Verfahren : Antrag der Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen Reg.-Nr.: 40.140.00/25/1.6.2V/T12**

Gebühren der unteren Wasserbehörde

Für die Prüfung der angezeigten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe ist auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. mit § 1 sowie Anlage 2, Tarifstelle 5.1.7.2 der Verordnung über Verwaltungsgebühren im Umweltbereich (GebOUmwelt) eine Gebühr zu erheben.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen ist gemäß Tarifstelle 5.1.7.2 Buchstabe aa ein Gebührenrahmen von 100,00 € bis 2.000,00 € vorgesehen. Für die Prüfung von Anlagen der Gefährdungsstufe A gilt nach Buchstabe bb ein Gebührenrahmen von 100,00 € bis 300,00 €.

Da sich in den Windenergieanlagen sowohl allgemein wassergefährdende Stoffe als auch Stoffe der WGK 1 und WGK 2 befinden, sind die beiden Tarifstellen nebeneinander anzuwenden, da sie unterschiedliche Anlagenteile betreffen. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der Einzelgebühren, wobei die Mindestgebühr aus beiden Tarifstellen 200,00 € beträgt.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 340 30000 86

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen Weg zu.

Innerhalb der Gebührenrahmen wird die konkrete Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Bemessungskriterien festgesetzt und orientiert sich am zeitlichen Bearbeitungsaufwand. Der hierfür erforderliche Aufwand betrug im vorliegenden

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats auf folgendes Geschäftskonto zu überweisen:

Anlage 3 - Gebührenberechnung des Landesbetriebs Forst Brandenburg

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg
August-Bebel-Straße 27| 03185 Peitz

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Josefine.Beier@LfU.Brandenburg.de

Forstamt Spree-Neiße
August-Bebel-Straße 27
03185 Peitz

Bearbeitung: Sven Standke
E-Mail: Sven.Standke@LFB.Brandenburg.de
Telefon: +49 3334 2759886
Datum: 27.04.2026

Gesch.-Z.: 105-T12-3421/3505+22
Dokument-Nr.: 185971/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen
Reg.-Nr. 40.140.00/25/1.6.2V/T12

Anlage 7 zur forstlichen Stellungnahme vom 27.04.2026

Sehr geehrte Frau Beier,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.
Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg[1] und der GebOLandw[2].

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5	Waldrechtliche Angelegenheiten
5.2	Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
5.2.2	Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
5.2.2.2	Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

-
- für jedes weitere angefangene MW

vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamts Spree-Neiße wird hiermit auf festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck:

Rechtsgrundlagen

1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009
(GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Sven Standke
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 27.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 4 - Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • **Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld**

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen	Bearbeiter	Telefon	Datum
110-41-802000101/2025-209	Frau Lehniger	03342 4266 4114	06.03.2026

internes Zeichen:
41201-802000101/03880LF_GB/2025

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem.§§ 31iVm14 LuftVG

8 Windkraftanlagen - NORDEX N175-6.xMW, NH 179m - mit 267 mGND in 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen (SPN) (WP Leuthen) - Verlängerung Gültigkeit / Übertrag Zustimmung

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 12.03.2025
BehördenGZ: 40.140.00/25/1.6.2V/T12
Zum Bescheid vom: 06.03.2026

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl.I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

	Betrag in Euro
Anlage und Betrieb von Flugplätzen	
Zustimmg.zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses	
Gesamtbetrag in EUR:	

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Überweisen Sie den o.g. Betrag bitte einzeln, Sammelüberweisungen können aufgrund des automatisierten Buchungssystems nicht verarbeitet werden.

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben weiterhin keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 8 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (lt. Antrag geprüft bis 267 m über Grund) sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 8 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

festgesetzt.

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an

[redacted]

zu überweisen.

Überweisen Sie den o. g. Betrag bitte einzeln, Sammelüberweisungen können vom automatisierten Buchungssystem nicht verarbeitet werden.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

3.3.3.4 Geforderte sektorielle Betriebsbeschränkungen (WSM)

Die folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind durch die Nordex Energy SE & Co. KG vorgegeben, um die Standorteignung der geplanten WEA W2 – W4 und W7 nachweisen zu können [25].

Tabelle 3.8: Geforderte Betriebsbeschränkungen gemäß [25]

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	61	92	7	12	Mode 2
W2	244	275	7	13	Mode 5
W3	93	125	7	12	Mode 5
W3	179	208	7	12	Mode 5
W4	177	209	7	12	Mode 5
W4	60	92	7	12	Mode 5
W7	84	116	7	12	Mode 5
W7	306	335	7	12	Mode 5